

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: B-Plan Nr. 2 Solarpark Groß Belitz Gem. Klein Belitz
Hier: Denkmalschutz
Bauort:
Lage: Gemarkung Groß Belitz, Flur 1, Flurstücke 60, 89, +div.

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind mehrere Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte – blaue und rote Markierungen), die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Diese sind gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen (Denkmäler nach Landesrecht).

Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:

Die Farbe **Rot** (bzw. das Planzeichen BD1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Veränderung, Überbauung oder Nutzungsänderung – auch der Umgebung – gemäß § 7 (4) DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V] nicht zugestimmt werden kann.

Die Farbe **Blau** (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale durch eine anerkannte archäologische Grabungsfirma sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat gem. § 6 (5) DSchG M-V der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Bergung und Dokumentation sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Bodendenkmal blau:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen kann keine Gefährdung für die blauen Bodendenkmale erkannt werden. Weitere Maßnahmen sind daher für diese nicht nötig.

Bodendenkmal rot:

Wie dem Umweltbericht auf Seite 32 zu entnehmen ist, ist ein ausreichender Abstand zu dem roten Bodendenkmal einzuhalten. In Absprache mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) ist für einzelne rote Bodendenkmale mit einer lokalen Sichtbarkeit von weniger als 500 Metern, welche kleiner als 1 ha sind, ein **Schutzradius von 100 Metern einzuplanen** (gemessen vom äußeren Rand des Denkmals). Die Umplanung wird dringend empfohlen, um Planungssicherheit zu schaffen. Der Abstand von 20 Metern ist nicht ausreichend. Der Hinweis aus dem Umweltbericht, dass „das Hügelgrab ist sicher aus dem Baufeld auszuschließen, um Beeinträchtigungen durch Anfahrtschaden oder Ablagerung von Baumaterialien etc. zu vermeiden“ ist zu übernehmen.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen steht jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) zur Verfügung.

du Mont

du Mont

SB Denkmalpflege



Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Rostock

nur für interne Zwecke

Groß Belitz (132010)

Flur 1

Erstellt am 16.01.2024

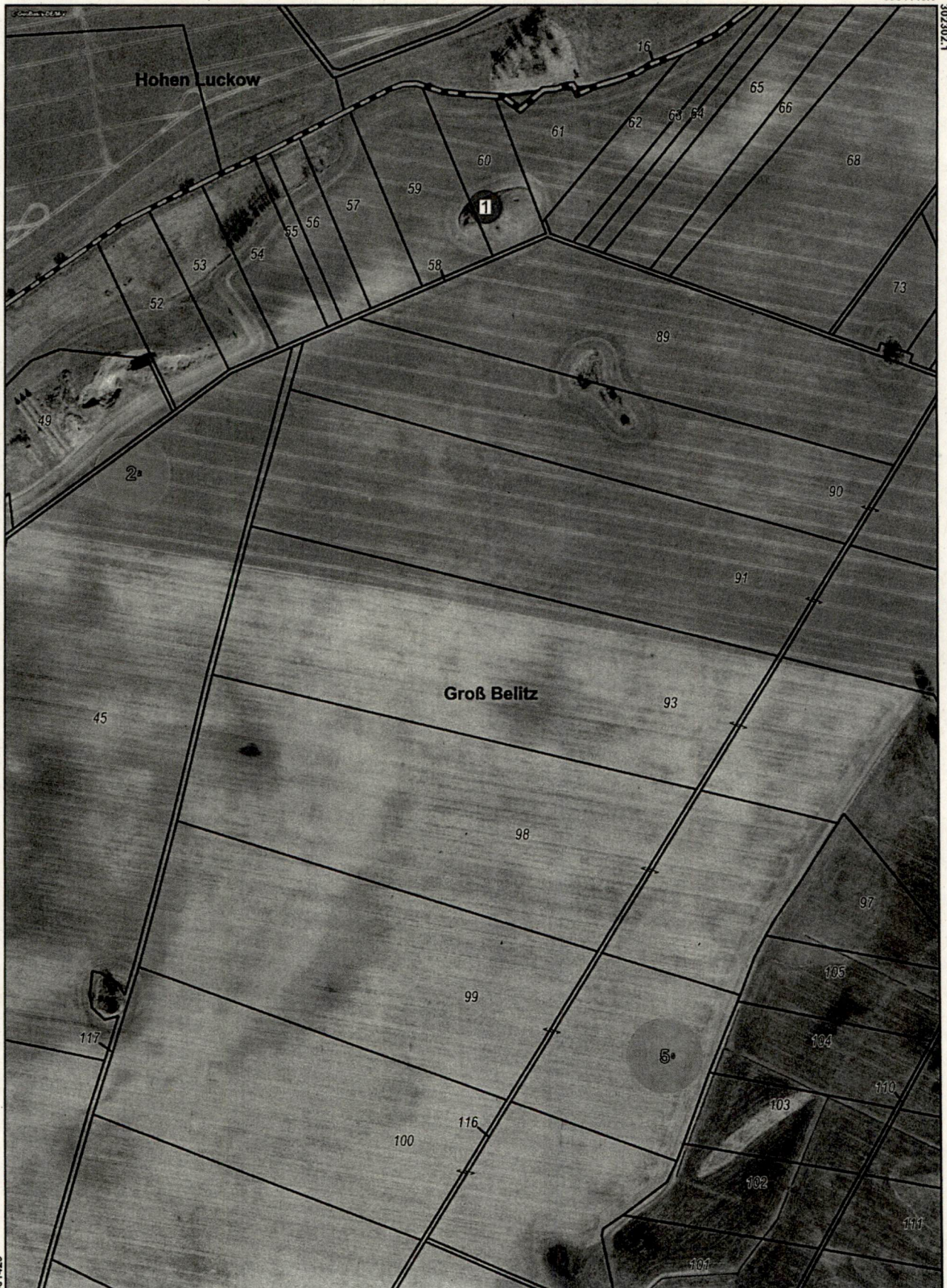
Maßstab ca. 1 : 5000

Erstellt durch Du Mont



5984140.6

302302.1



301429

5982946.5

© Landkreis Rostock - Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und GeoInformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen, zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht dienstlichen Gebrauch (§34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 053-053n-BPv00400-E231129

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 Solarpark Groß Belitz

Vorhabensträger: Gemeinde Klein Belitz

Stand: Vorentwurf vom 29.11.2023

Zu den vorgelegten Planunterlagen (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht, Vorprüfung auf Natura 2000 Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG sowie Artenschutzfachlicher Fachbeitrag mit Bearbeitungsstand 29.11.2023) wird aus der Zuständigkeit des Landrates als untere Naturschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Planzeichnung und Festsetzungen

Textfestsetzung 3.9 Für die Durchführung der Maßnahme 4.3 Wiederherstellung Standgewässer ist eine Beprobung des Bodenaushubs hinsichtlich der Unbedenklichkeit einer Ausbringung auf umliegenden Flächen erforderlich. Werden Grenzwerte überschritten, ist eine geordnete Deponierung erforderlich.

Textfestsetzung 3.13 Bei der Maßnahme der Wiederherstellung der Sandgrube könnte die Anlage einer geraden Steilkante bis 1,50 m Höhe vorgesehen werden. Damit würde ein neues Habitat für Wildbienen, andere Insekten und Uferschwalben geschaffen. Das benötigte Arbeitsgerät ist in der Bauphase vorhanden.

Die Flächen für die Landwirtschaft im Südosten des Geltungsbereichs sind als cef-Maßnahme lt. AFB zu kennzeichnen und erforderlicher extensiver Bewirtschaftung gemäß Maßnahme 2.33 lt. Kompensationsermittlung im Umweltbericht.

Artenschutzfachbeitrag

Aufgrund der sandigen Ausgangssubstrate im Bereich des Oszuges ist das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers bzw. seiner Raupenwirtspflanzen Nachtkerzen (*Oenothera biennis* und *parviflora*) und Weidenröschen (*Epilobium spec.*) nicht auszuschließen. Eine Kontrolle auf das Vorhandensein der Pflanzen sollte daher erfolgen, bzw. die Biotopkartierung hinsichtlich gefundener Pflanzenarten überprüft werden.

Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen des Landes M-V

Für die Fällung der Alleeebäume (Schutz gemäß § 19 NatSchAG M-V) und die Entfernung von Teilen einer schützten Feldhecke (Schutz gemäß § 20 NatSchAG M-V) für Zufahrten ist gemäß § 30 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Ziff. 8 BNatSchG ein Antrag auf Befreiung vom Allenschutz und Ausnahme vom Biotopschutz durch die Gemeinde bei der unb des Landkreises Rostock zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin Knopf

Sachbearbeiterin
Eingriffsregelung/Vorhaben/Artenschutz

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 053-053n-BPv00400-E231129

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 Solarpark Groß Belitz

Vorhabensträger: Gemeinde Klein Belitz

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Die sich aus der örtlichen Lage des B-Plangebietes ergebenden wasserrechtlichen Schwerpunkte (hier: Lage in der TWSZ III mit Angrenzung an die TWSZ II der Oberflächenwasserfassung „Warnow“, Nähe zu den WRRL-relevanten Vorflutern „Beke“ und des Grenzgrabens und des Grundwasserkörpers) wurden betrachtet.

Ergänzend sind noch Aussagen zum Verschlechterungsverbot und zum Verbesserungsgebot zu treffen.

Die Schutzmaßnahmen vor Gewässerverunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers während der Bauphase und des Anlagenbetriebes wurde aufgeführt.

Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.
2. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

gez. Ilona Schullig
Sachgebietsleiterin

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 22.01.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-417

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 053-053n-BPv00400-E231129
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 Solarpark Groß Belitz
Vorhabensträger: Gemeinde Klein Belitz

Aufgrund des eingereichten Blendgutachtens von SONNWINN mit der Projekt-ID: BGA-0234 bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hahn

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 053-053n-BPv00400-E231129
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 Solarpark Groß Belitz
Vorentwurf
Vorhabensträger: Gemeinde Klein Belitz

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes auseinandergesetzt.

Sie beabsichtigt die Errichtung von PV-Anlagen auf einer Fläche von 89,4 ha mit Böden, die eine hohe und eine erhöhte Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung haben. Zum Schutz des Bodens und auf Anforderung des Zielabweichungsbescheids hat die Gemeinde erklärt, dass sie ein Bodenschutzkonzept erarbeiten lässt. Das lag im Vorverfahren noch nicht vor. Vorsorglich wird auch bereits im aktuellen Planverfahren darauf hingewiesen, dass zur Errichtung der PV-Anlagen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen gefordert werden wird.

Stoffliche Emissionen durch die PVA sind (z.B. durch die Auswahl von Metallen ohne Farbanstrich o.ä.) in jedem Fall zu verhindern.

Es sind Festlegungen zu treffen, die sicherstellen, dass die PVA nach Stilllegung komplett (einschl. aller Leitungen und Fundamente) zurückgebaut wird.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Hinweise:

Ein Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz gibt es im Landkreis Rostock nicht. Anzeigepflichten nach dem BBodSchG, der BBodSchV und dem LBodSchG M-V sind gegenüber dem Landrat des Landkreises als unterer Bodenschutzbehörde zu tätigen.

Die landwirtschaftliche Vornutzung der Flächen gilt nicht als Vorbelastung.

Der Betreiber der PVA sollte grundsätzlich einer Verwertung der Überschussböden vor Ort den Vorzug geben vor einem Abtransport und einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder flächenfremden Wiederverwendung.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.

gez. Hadler



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



29. Jan 2024

Forstamt Schlemmin • Hauptstraße 10a • 18249 Schlemmin

Stadt Bützow
PF 1251

18242 Bützow

Forstamt Schlemmin

Bearbeitet von: Dirk Heinrich
Telefon: 038464 22912
Fax: 03994 235-423
E-Mail: schlemmin@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.30-2
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schlemmin, 25. Januar 2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Klein Belitz „Solarpark Groß Belitz“

- frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Mitteilung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Temps,

als untere Forstbehörde nehme ich zu den vorgelegten Unterlagen zum B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Klein Belitz wie folgt Stellung:

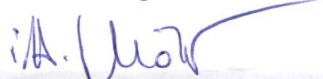
1. Durch das geplante Vorhaben sind keine Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG¹) betroffen. Wald im Sinne des § 2 des LWaldG ist jede mit Wald-gehölzen bestockte Grundfläche. In der Regel sind dies zusammenhängende mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen mit einer Mindestgröße von 2000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und bei Sukzessionen bei einer mittleren Höhe von 1,5 Metern, einem Alter von 6 Jahren oder Aufforstungsflächen.
2. Laut § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern untere Forstbehörde und sachlich und örtlich für betroffene Waldflächen zuständig.
3. Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Beim Wald wird der Abstand zur baulichen Anlage an der Traufkante des Waldes gemessen. Unter Traufkante des Waldes wird forst-

¹ LWaldG - Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GOVBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist.

fachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden.

Eine Überprüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass durch die geplante Baumaßnahme keine forstlichen Belange tangiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regenstein
Forstamtsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

14. Feb. 2024



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Stadt Bützow & Amt Bützow-Land
Am Markt 1
18246 Bützow

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-003/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, .02.2024

Aufstellung vorhabenbezogener B-Plan Nr.2 Solarpark Groß Belitz

Ihr Schreiben vom 11.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der betroffenen (ca. 180 ha) und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

Dem sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden ist in Regionen mit überdurchschnittlich gut für die landwirtschaftliche Produktion geeigneten Flächen besondere Bedeutung beizumessen. Im Planverfahren ist sicherzustellen, dass Landwirtschaftsflächen nur in absolut notwendigem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Der Grundsatz der sparsamen Flächeninanspruchnahme gewinnt, wegen der begrenzten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen bei gleichzeitig stetigen und allgemein hohen Flächenverlusten für verschiedenste andere Nutzungen, zunehmend an Bedeutung.

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit landwirtschaftlich nicht nutzbare oder landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen vorzusehen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Wasserwirtschaft

[aus der Stellungnahme zum Vorhaben vom 20.06.2023] siehe auch Anlage!

Das geplante Vorhaben betrifft die Oberflächenwasserkörper der Beke (WABE-0200) und des Grenzgrabens (WABE-1100) (Karte 1). Zudem ist der Wasserkörper WP_WA_8_16 betroffen.

Im nördlichen und östlichen Bereich reicht das Projektgebiet sehr nah an den Grenzgraben heran. Im dargestellten Maßstab ist die genaue Abgrenzung nicht erkennbar. Die Maßnahme WABE-1100_M15 legt in diesem Gebiet die Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors fest, welcher die Grundlage zur Umsetzung der Maßnahme WABE-1100_M14 (eigendynamische Entwicklung) legt. Der Solarpark ist mit einem entsprechenden Abstand zum Gewässer zu errichten, um die zukünftige Maßnahmenumsetzung nicht zu gefährden. Im Weiteren ist die geplante Flächennutzung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar.

Die Kompensation sollte durch Maßnahmen am Fließgewässer erfolgen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bewirtschaftungsplanung sind grundsätzlich geeignet, beinhalten jedoch laut Maßnahmeplan nicht nur das Ausweisen eines Gewässerentwicklungskorridors an der Beke sondern auch die Strukturverbesserung im Gewässer. Optimaler Weise sollten die Maßnahmen im Verbund umgesetzt werden. Sollte die Kompensationspflicht mit der Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors abgedeckt sein, ist auch die Umsetzung dieser Teilmaßnahme ein sinnvoller Beitrag zur Umsetzung der WRRL. Ein Ausgleich kann auch in Abstimmung mit der UNB am bereits renaturierten Waidbach (WABE-1300) erfolgen. Bei dieser Maßnahme muss durch Bepflanzung nachgesteuert werden, da sich im Entwicklungskorridor keine bzw. nicht ausreichend Gehölze entwickelt haben. In Folge einer Erfolgskontrolle wurden die Maßnahmen WABE-1300_M10 bis M11 im Bewirtschaftungsplan festgelegt.

Die Ausweisung des Entwicklungskorridors bzw. auch die Umsetzung anderer WRRL-Maßnahmen ist mit dem Dezernat 44 des STALU MM inhaltlich abzustimmen.

Aktuelle Stellungnahme

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wurden leider nicht berücksichtigt. Die Belange der WRRL werden ausreichend dargestellt und beachtet. Das Vorhaben liegt in der TWSZ III der Warnow. Dieser Sachverhalt wurde berücksichtigt. Weitere Hinweise aus Sicht der WRRL und des Gewässerschutzes sind nicht erforderlich.

Die Vorgaben aus dem Umweltbericht sind bei der Umsetzung dringend zu beachten.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom STALU MM betrieben oder beobachtet werden. Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBl. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

Bodenschutz

Durch das STALU MM zu vertretende bodenschutzrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nach derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen. Der vorsorgende Bodenschutz i.S. eines Bodenmanagements liegen in der Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg stehen dem Vorhaben keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Belange entgegen.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



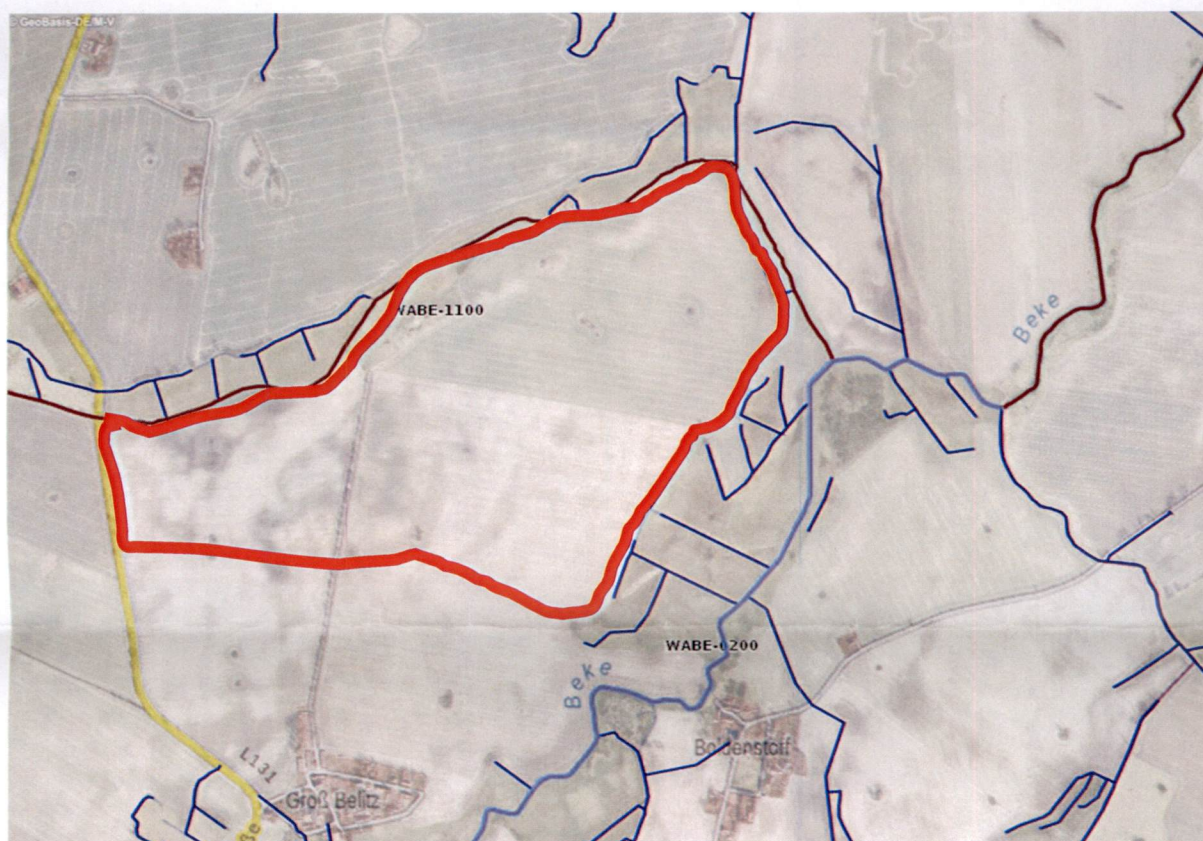
Silke Krüger-Piehl

20.06.2023

FPV Klein Belitz**Hier: Stellungnahme des Dezernates 44**

Das geplante Vorhaben betrifft die Oberflächenwasserkörper der Beke (WABE-0200) und des Grenzgrabens (WABE-1100) (Karte 1). Zudem ist der Wasserkörper WP_WA_8_16 betroffen.

Im nördlichen und östlichen Bereich reicht das Projektgebiet sehr nah an den Grenzgraben heran. Im dargestellten Maßstab ist die genaue Abgrenzung nicht erkennbar. Die Maßnahme WABE-1100_M15 legt in diesem Gebiet die Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors fest, welcher die Grundlage zur Umsetzung der Maßnahme WABE-1100_M14 (eigendynamische Entwicklung) legt. Der Solarpark ist mit einem entsprechenden Abstand zum Gewässer zu errichten, um die zukünftige Maßnahmenumsetzung nicht zu gefährden. Im Weiteren ist die geplante Flächennutzung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar.



Karte 1: Projektgebiet und Wasserkörper

Die Kompensation sollte durch Maßnahmen am Fließgewässer erfolgen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bewirtschaftungsplanung sind grundsätzlich geeignet, beinhalten jedoch laut Maßnahmeplan nicht nur das Ausweisen eines Gewässerentwicklungskorridors an der Beke sondern auch die Strukturverbesserung im Gewässer. Optimaler Weise sollten die Maßnahmen im Verbund umgesetzt werden. Sollte die

Kompensationspflicht mit der Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors abgedeckt sein, ist auch die Umsetzung dieser Teilmaßnahme ein sinnvoller Beitrag zur Umsetzung der WRRL. Ein Ausgleich kann auch in Abstimmung mit der UNB am bereits renaturierten Waidbach (WABE-1300) erfolgen. Bei dieser Maßnahme muss durch Bepflanzung nachgesteuert werden, da sich im Entwicklungskorridor keine bzw. nicht ausreichend Gehölze entwickelt haben. In Folge einer Erfolgskontrolle wurden die Maßnahmen WABE-1300_M10 bis M11 im Bewirtschaftungsplan festgelegt.

Die Ausweisung des Entwicklungskorridors bzw. auch die Umsetzung anderer WRRL-Maßnahmen ist mit dem Dezernat 44 des STALU MM inhaltlich abzustimmen.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom STALU MM betrieben oder beobachtet werden. Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

Gez. Daniel Hörkner



Warnow-Wasser- u. Abwasserverband · Carl-Hopp-Straße 1 · 18069 Rostock

Stadt Bützow & Amt Bützow-Land
Frau Temps
Am Markt 1
18246 Bützow

2. Feb. 2024

Vorstand WWAV:

Ines Gründel Axel Wiechmann
Susanne Dräger Kai Eggers

Carl-Hopp-Str. 1
18069 Rostock

Telefon: (0381) 817 15 251
Widerspruchsstelle: (0381) 817 15 253
Telefax: (0381) 817 15 252
E-Mail: post@waz-guestrow.de
Internet: www.waz-guestrow.de
Amtsgericht Rostock: HRA 1852

Bearbeiter: Egger ☎ 03843/7760 – 311

Güstrow, den 30.01.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Groß Belitz“ nördlich des Ortsteils Groß Belitz der Gemeinde Klein Belitz
Vorentwurf**

Sehr geehrte Frau Temps,

den ausgelegten Bebauungsplan haben wir betrachtet und geben folgende Hinweise:

Trinkwasserver- / Schmutzwasserentsorgung

Eine Ver- und Entsorgung der Plangebiete ist nicht erforderlich. Auf den angegebenen Flächen betreibt der Verband keine öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen.

Niederschlagswasser

Im Bereich des Plangebietes gibt es kein öffentliches Niederschlagswassernetz. Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 55 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) auf den Flächen zu versickern.

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Rostock. Die sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung ergebenden Verbote und Auflagen sind zu beachten.

Löschwasserbereitstellung

Über das nächstgelegene Trinkwassernetz kann kein Löschwasser bereitgestellt werden.

In der Anlage übergeben wir Ihnen den Bestand der Ver- und Entsorgungsleitungen. Für Bestandsdaten im DXF-Format melden Sie sich bitte beim o.g. Mitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Gödke

Anlage
Bestandsplan Trinkwasser und Abwasser (A2-Format)